



# GEMEINDE ROHRBACH

## **Infektionsschutzkonzept** **für die Friedhöfe der Gemeinde Rohrbach**

### **1. Vorbemerkungen**

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Rohrbach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 9. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie Beisetzungen an der Grabstätte folgende Vorgaben:

### **2. Information der Betroffenen**

Dieses Infektionsschutzkonzept wird über die Homepage der Gemeinde Rohrbach bekannt gemacht. Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

### **3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen**

#### **3.1 Dauer**

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen max. 60 Minuten zur Verfügung.

#### **3.2 Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und der Geistliche/freie Redner zugelassen. Der Einsatz von Musikern und Chören ist derzeit nicht möglich.

Die Höchstteilnehmerzahl ist abhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser beträgt grundsätzlich 1,5 m. Jeder Körperkontakt mit anderen Teilnehmern muss vermieden werden. Zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Stehplatz befinden.

### 3.4 Hygienemaßnahmen

#### 3.4.1 Mikrofone

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

#### 3.4.2 Erdwurf und Weihwassergaben

Blumenwurf, Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen. Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Zu beachten sind auch die jeweils geltenden kirchlichen und diözesanen Schutz- und Hygienekonzepte, die derzeit regelmäßig vorsehen, dass Erdwurf und Weihwassergaben ausschließlich vom Zelebranten/Leiter des Begräbnisses vollzogen werden und dass auf den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Trauergäste am Ende der Feier verzichtet wird. Abweichend von Satz 1 ist Blumenwurf allen Trauergästen gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen handelt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Rohrbach, den 08.12.20



Christian Keck  
1. Bürgermeister